1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1996	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. März 1996	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 96	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 74-13*	90
4. 3. 96	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)** ..... *GVBl. II 43-64*	91
4. 3. 96	**Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1996)** ..... *Ändert GVBl. II 41-16*	100
4. 3. 96	**Haushaltsbegleitgesetz 1996 (HBegleitG 1996)** ..... *Ändert GVBl. II 881-17, 312-5, 323-111, 60-6, 72-41, 70-82, 70-141, 323-66 und GVBl. II 326-12*	102
5. 3. 96	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge** ..... *Ändert GVBl. II 37-33*	105
21. 2. 96	Bekanntmachung der durch Bundesrecht geänderten Sätze der Amtszulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes ..... *Ändert GVBl. II 323-59*	108
	Berichtigung	108

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes*)

Vom 5. März 1996

Artikel 1

Das Hessische Privatrundfunkgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach den Angaben zu § 67 folgendes eingefügt:

   „§ 67 a Modellversuche"

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

      „3. Versorgungslücken bestehender Programme zu schließen und Modellversuche nach § 67 a zu ermöglichen."

   b) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

      „(9) Können Frequenzen zur Nutzung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken nur blockweise zugeordnet werden, kann die Landesregierung die Zuordnung eines Frequenzblocks mit der Auflage verbinden, die Nutzung einzelner Übertragungseinheiten innerhalb des Blocks durch andere Bedarfsträger zu ermöglichen. Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Gelingt eine Verständigung nicht, so sind die zur Verfügung stehenden Übertragungseinheiten in der Weise auf die Bedarfsträger zu verteilen, daß Angebote öffentlich-rechtlicher und privater Veranstalter gleichgewichtig empfangbar sind."

3. Nach § 67 wird als § 67 a eingefügt:

„§ 67 a

Modellversuche

(1) Die Landesanstalt kann die Verbreitung privater Rundfunkprogramme durch neuartige Übertragungstechniken und die Verbreitung rundfunkähnlicher Dienste in Modellversuchen ermöglichen. Sie hat geplante Modellversuche unter Angabe der Versuchsbedingungen, des Verbreitungsgebietes und der Versuchsdauer im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzugeben. Sie setzt für den Antrag auf Zulassung eine Frist von mindestens zwei Monaten. Die Versuchsdauer ist auf höchstens drei Jahre zu befristen. Sie kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

(2) Wer Rundfunkprogramme oder rundfunkähnliche Dienste in Modellversuchen erproben will, bedarf der Zulassung. Sie wird nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilt. § 6 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3, § 9 Abs. 4, § 12, §§ 14 bis 18 und § 30 finden keine Anwendung.

(3) Zugelassene Rundfunkveranstalter, die ihre Programme in dem Modellversuch zeit- und inhaltsgleich ganz oder teilweise parallel in der neuen Übertragungstechnik abzustrahlen beabsichtigen, bedürfen einer Zulassung nicht. Reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten nicht aus, um alle interessierten Rundfunkveranstalter an dem Modellversuch zu beteiligen, trifft die Landesanstalt eine Auswahlentscheidung über die Teilnahme an dem Modellversuch nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 3.

(4) Eine Beteiligung des Hessischen Rundfunks an Modellversuchen ist durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Landesanstalt und dem Hessischen Rundfunk zu regeln.

(5) Die Landesanstalt berichtet dem Landtag und der Landesregierung nach Abschluß des Modellversuchs über die Ergebnisse."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. März 1996

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

*) Ändert GVBl. II 74-13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)*)

Vom 4. März 1996

§ 1

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird in Einnahme und Ausgabe auf

37 225 191 300 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443 und 453 sowie im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 525, 526, 527, 537 und 546 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb eines Einzelplans anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, das Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und das Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Ansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(5) Die Ansätze der Ausgabetitelgruppen 69 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(2) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 im Rahmen der Bauunterhaltungspauschalen und der gesondert veranschlagten Bauunterhaltungsmaßnahmen gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Die Titel der Hauptgruppe 5 sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Gruppe 519.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze bei den Titeln 519 05 innerhalb des jeweiligen Einzelplans für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens sieben Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen des Landes liegt. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt

*) GVBl. II 43 – 64

aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 7

(1) Freie und freiwerdende Stellen dürfen mit Ausnahme der Stellen für Referendarinnen oder Referendare, Anwärterinnen oder Anwärter, Auszubildende sowie kostenneutraler Stellen vorläufig nicht wiederbesetzt werden. Die Landesregierung erläßt nähere Bestimmungen über die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen. Außerdem sind im Haushaltsjahr 1996 570 Stellen einzusparen und im Haushaltsplan 1997 in Abgang zu stellen.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(3) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Werden polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind.

§ 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Plan-/Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen umzuwandeln bzw. zu heben, soweit dies durch die Versetzung der Bediensteten in Folge der Eingliederung des Landespersonalamtes Hessen erforderlich wird.

§ 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 10

(1) Wird eine planmäßige Beamtin oder Richterin oder ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes länger als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann für diese Beamtin oder Richterin oder diesen Beamten oder Richter frühestens sechs Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausgebracht werden.

(2) Wird die Beamtin oder Richterin oder der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist sie oder er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle ihrer oder seiner Besoldungsgruppe bei ihrer oder seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen. Solange sie oder er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministeriums der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die in den Bundestag, in den Landtag oder in das Europäische Parlament ge-

wählten Beamtinnen oder Beamten, Richterinnen oder Richter, Angestellten und Arbeiterinnen oder Arbeiter.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter, Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamtinnen oder Beamte, die als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(6) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht (§ 59 Abs. 1 des Bundesangestelltentarifvertrags; § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder).

(7) Sofern nicht zugleich die Voraussetzungen nach Abs. 8 vorliegen, gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend für Beamtinnen oder Richterinnen sowie für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder des § 7 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, und für Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter, die nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 des Bundesangestelltentarifvertrags oder § 54 a des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder ohne Vergütungen oder Löhne aus Gründen beurlaubt werden, die für die Beurlaubung von Beamtinnen oder Beamten nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes maßgebend sind.

(8) Werden Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter nach dem 1. Januar 1996 in Bereichen beurlaubt, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerberinnen oder Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, so wird das zuständige Ministerium ermächtigt, für diese Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter zu Beginn ihrer Beurlaubung Leerstellen der bisherigen Vergütungsgruppen der Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen. Entsprechendes gilt für planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, in den Fällen, in denen einer Beamtin, Richterin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem Beamten, Richter, Angestellten oder Arbeiter Erziehungsurlaub gewährt wird, mit Beginn des Erziehungsurlaubs Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen. Dies gilt nur, soweit von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften auf Grund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen können im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen genehmigter Förderkonzepte vorfinanziert werden. Nicht durch Einnahmen der EU im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind im Rahmen der genehmigten Förderkonzepte als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 12

(1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag

von einer Deutschen Mark je Quadratmeter veräußert werden. Das gleiche gilt für die Abgabe von Grundstücken zum Bau von Radwegen mit straßenunabhängiger Führung und für den Bau von Fernradwanderrouten.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 und § 64 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familienförderung zulassen, daß landeseigene Grundstücke Gebietskörperschaften und anerkannt gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden; dabei muß sichergestellt sein, daß die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer, die regelmäßig mindestens 30 Jahre betragen soll, dienen. Bei anerkannt gemeinnützigen Trägern muß ferner sichergestellt sein, daß die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an das Land zurückfallen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen zulassen, daß landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486, 3489), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(5) Für ein Grundstück kann nur jeweils eine der in Abs. 1 bis 4 geregelten Verbilligungen in Anspruch genommen werden.

(6) Bei Erwerb landeseigener Grundstücke durch Gebietskörperschaften kann eine Stundung des Restkaufgeldes zu Stundungszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank gewährt werden, wenn 20 vom Hundert des Kaufpreises beim Abschluß des Kaufvertrages, spätestens bei Auflassung, gezahlt werden, der restliche Kaufpreis in bis zu neun gleichen Jahresraten gezahlt wird und der Kaufpreis mehr als 3 Millionen Deutsche Mark im Einzelfall beträgt.

(7) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

§ 13

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Finanzplan der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 1996 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1996 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 1996 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

§ 14

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1996 bis zum Betrag von 50 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1996 bis zum Betrag von 50 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren

Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1996 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1996 bis zur Höhe von 11,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618, 1622), als notwendig erweisen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Höhe von 35 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich auf Grund der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung nach der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) als notwendig erweisen.

§ 15

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 1996 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 16

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1996 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1996 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 30 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(3) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1996 kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 20 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. März 1996

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister der Finanzen

Starzacher

Gesamtplan 1996

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	Persönliche Verwaltungsausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben	Ausgaben für den Schuldendienst	Übertragungsausgaben	Bauausgaben	Sonstige Investitionsausgaben	Besondere finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschuß (+) Zuschuß (-)
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
01	Hessischer Landtag	–	186 300	–	–	186 300	46 387 600	5 496 400		9 709 300	–	1 265 800	–	62 859 100	62 672 800–
02	Hessischer Ministerpräsident	–	478 700	170 000	768 000	1 416 700	58 877 000	16 257 700		2 307 800	–	1 504 700	–	78 947 200	77 530 500–
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	3 615 000	428 812 700	123 880 500	75 180 000	631 488 200	1 864 453 200	370 042 200		166 753 700	13 500 400	144 488 200	44 849 800	2 604 087 500	1 972 599 300–
04	Hessisches Kultusministerium	–	4 716 300	8 465 100	1 192 800	14 374 200	3 910 951 500	90 764 500		336 844 400	–	6 500 200	50 000	4 345 110 600	4 330 736 400–
05	Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	–	699 902 100	3 517 900	2 747 000	706 167 000	868 356 100	330 701 600		79 200 600	4 504 000	15 628 500	420 000	1 299 070 800	592 903 800–
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	–	140 866 800	88 897 700	85 650 000	315 414 500	735 671 800	260 000 158 375 900		4 002 800	66 243 700	16 264 600	33 900 000	1 014 458 800	699 044 300–
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	–	122 779 900	670 678 600	163 645 000	957 103 500	370 009 800	113 806 200		811 101 700	239 196 800	190 667 800	298 000	1 725 080 300	767 976 800–
08	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit	293 000 000	60 643 200	80 717 800	121 592 800	555 953 800	217 097 000	170 344 300		1 192 536 500	13 496 600	343 157 900	45 664 900	1 982 297 200	1 426 343 400–
11	Hessischer Rechnungshof	–	150 700	–	–	150 700	21 980 200	6 459 200		4 100	–	154 000	–	28 597 500	28 446 800–
14	Versorgung	–	1 815 000	104 216 000	686 300	106 717 300	2 138 076 600	34 300		13 250 000	–	–	–	2 151 360 900	2 044 643 600–
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	–	92 425 500	304 948 700	156 342 600	553 716 800	1 589 462 100	398 034 500		814 454 400	1 590 800	254 595 900	3 574 000	3 061 711 700	2 507 994 900–
16	Wiedergutmachung	–	8 400	49 844 300	–	49 852 700	–	295 000		119 293 600	–	–	–	119 588 600	69 735 900–
17	Allgemeine Finanzverwaltung	24 753 684 000	316 286 800	22 608 000	7 240 269 100	32 332 847 900	1 120 831 800	59 437 600		7 231 891 500	2 076 000	1 393 258 900	100 627 800	16 705 028 300	15 627 819 600+
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	–	19 625 000	–	62 970 000	82 595 000	–	6 796 904 700 –		–	426 310 000	95 334 000	–	537 944 000	455 349 000–
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	–	399 273 200	215 652 600	198 228 300	813 154 100	–	16 300 000 1 835 500		405 062 100	–	612 643 700	–	1 019 541 300	206 387 200–
21	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	–	44 704 000	33 740 900	25 607 700	104 052 600	237 218 900	58 480 400		163 761 100	–	29 435 300	611 800	489 507 500	385 454 900–
	Insgesamt:	25 050 299 000	2 332 674 600	1 707 338 100	8 134 879 600	37 225 191 300	13 179 373 600	8 593 830 000		11 350 173 600	766 918 300	3 104 899 500	229 996 300	37 225 191 300	–

Haushaltsplan 1996

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung	von dem Gesamtbetrag (Sp. 2) dürfen fällig werden			
		1996	1997	1998	1999	spätere Jahre
		DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	–	–	–	–	–
02	Hessischer Ministerpräsident	1 000 000	1 000 000	–	–	–
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	73 228 300	35 026 300	19 244 000	6 150 000	12 808 000
04	Hessisches Kultusministerium	21 904 000	15 326 000	5 105 000	1 473 000	–
05	Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	45 284 000	17 584 000	11 300 000	9 400 000	7 000 000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	40 324 500	20 064 900	5 064 900	5 064 900	10 129 800
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	352 357 800	218 301 000	107 626 800	18 810 000	7 620 000
08	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit	409 163 000	214 408 000	161 680 000	28 425 000	4 650 000
11	Hessischer Rechnungshof	–	–	–	–	–
14	Versorgung	–	–	–	–	–
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	56 885 000	46 085 000	10 300 000	500 000	–
16	Wiedergutmachung	–	–	–	–	–
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 427 750 000	352 700 000	414 950 000	364 200 000	295 900 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	987 100 000	403 800 000	269 300 000	127 300 000	186 700 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	1 127 368 200	278 730 000	349 750 000	283 442 200	215 446 000
21	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	32 200 000	16 800 000	11 500 000	3 400 000	500 000
		4 574 564 800	1 619 825 200	1 365 820 700	848 165 100	740 753 800

Gesamtplan 1996

Teil II Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

	– Mio. DM –
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	32 489,0
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	30 273,8
3. Finanzierungssaldo	– 2 215,2

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 954,8
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6 311,0
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4 356,2
darunter: für Ausgleichsforderungen	–
2. Abwicklung der Vorjahre	0,3
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	0,3
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	–
3. Rücklagenbewegung	260,1
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	262,7
3.2. Zuführungen an Rücklagen	2,5
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	–
4.1. Einnahmenseite	377,4
4.2. Ausgabenseite	377,4
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	2 215,2

Gesamtplan 1996

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	– Mio. DM –
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	**6 311,0**
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	**4 356,2**
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	–
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	4 355,9
3. Ausgleichsforderungen	–
4. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	0,3
5. Sonstige Tilgungen	–
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	**1 954,8**
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	**44,8**
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 28)	27,0
2. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 09)	17,5
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03 – 311 23)	0,1
3. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben (Kap. 19 03 – 311 16)	0,2
5. Wohnraumversorgung von Aussiedlern und Zuwanderern (Kap. 19 03 – 311 73)	–
6. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Kap. 19 04 – 311 06)	–
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	**55,5**
1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 15 – 581 01)	55,5
2. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben (Kap. 17 15 – 581 07)	–
3. Darlehen des Bundes für Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden (Kap. 17 15 – 581 14)	–
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	**– 10,7**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1996)*)

Vom 4. März 1996

Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 16. Februar 1995 (GVBl. I S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „aus dem Grunderwerbsteueraufkommen der Betrag, der nach dem Hessischen Grunderwerbsteuerzuweisungsgesetz vom 24. März 1983 (GVBl. I S. 31) den Landkreisen und kreisfreien Städten zuzuweisen ist" durch die Worte „die Beträge, die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus dem Grunderwerbsteueraufkommen nach dem Hessischen Grunderwerbsteuerzuweisungsgesetz und die den Gemeinden aus den Einnahmen an der Umsatzsteuer nach § 46 a zuzuweisen sind" ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
      „4. als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Sollbetrag einschließlich der Ausgleichsleistungen an die Gemeinden für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 46 a mit 91 vom Hundert;"
   b) Als Abs. 3 wird eingefügt:
      „(3) Werden in einer Verbandssatzung nach § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, so werden diese auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Gemeinden bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl berücksichtigt, wenn sie mindestens für die Dauer von fünf Jahren gelten."
   c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
3. Nach § 22 wird als § 22 a eingefügt:

„§ 22 a
Zuweisungen für Betreuungsangebote an Grundschulen

Landkreisen und Gemeinden, die Schulträger sind, können Zuweisungen für Betreuungsangebote an Grundschulen nach § 15 Abs. 3 des Schulgesetzes gewährt werden. Die Zuweisungen setzt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium fest."

4. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29
Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen

Gemeinden, Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen können jährlich pauschalierte Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhalten, soweit diese nicht durch zweckgebundene Zuwendungen nach diesem Gesetz gefördert werden können. Die Höhe des jeweiligen Anteils an den verfügbaren Mitteln wird im Landeshaushalt festgelegt."

5. § 30 und § 31 werden wie folgt geändert:
   a) § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Festsetzung der pauschalen Zuweisungen

Die Zuweisungen für die einzelnen Gebietskörperschaften sind so festzusetzen, daß die nach § 29 Satz 2 verfügbaren Mittel möglichst aufgebraucht werden. Spitzenbeträge werden nach § 4 über den Landesausgleichsstock verrechnet. Die Zuweisungen sind auf volle tausend Deutsche Mark zu runden."

   b) § 31 entfällt.
6. a) § 31 a wird § 31.
   b) Der neue § 31 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
      „Das Rechnungsprüfungsamt unterliegt bei dieser Prüfungstätigkeit fachlich den Weisungen des Rechnungshofs und hat auf sein Verlangen über das Ergebnis der Prüfung zu berichten."
7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Fall des § 29 bestimmt die Ministerin oder der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, im Fall des § 31 die Ministerin oder der Minister für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, durch Rechtsverordnung:

1. wie sich für die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften die Höhe der pauschalen Zuweisungen bemißt und welche Mindestbeträge sie erhalten;

*) Ändert GVBl. II 41-16

2. wie die Ausgaben abzugrenzen und zu ermitteln bzw. die Beträge im Sinne des § 31 Abs. 2 zu bemessen sind;
3. wie strukturelle Besonderheiten berücksichtigt werden;
4. wie die Zuweisung zu runden, die Verwendung und zurückzufordernde Beträge nachzuweisen, aufzurechnen oder zu verrechnen sind;
5. welche amtliche Statistik oder welche Erhebungsunterlagen zugrunde zu legen sind."

8. Nach § 46 wird als § 46 a eingefügt:

„§ 46 a
Ausgleichsleistungen an die Gemeinden für Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zusteht. Das Mehraufkommen der Umsatzsteuer wird als proportionaler Anteil des Gesamtaufkommens ermittelt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verteilt, die in der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz festgesetzt sind.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr im Haushaltsplan des Landes veranschlagt und mit je einem Viertel zu den in der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt. Die Vorschriften der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz über die Ermittlung und Zahlbarmachung der Ausgleichsleistungen gelten entsprechend.

(4) Nach Veröffentlichung der endgültigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der ersten Abschlagszahlung im folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen."

Artikel 2

In Art. 3 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 1994 vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 724) werden die Worte „und 1995" durch die Worte „bis 1997" ersetzt.

Artikel 3

Für die Ausgleichsjahre 1996 und 1997 treten in § 34 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „achtzig Millionen Deutsche Mark" die Worte „bis zu achtzig Millionen Deutsche Mark".

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. März 1996

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister der Finanzen

Starzacher

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Haushaltsbegleitgesetz 1996 (HBegleitG 1996)

Vom 4. März 1996

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

§ 6b Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort „drei" durch das Wort „sechs" ersetzt.
2. Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Wird die Ausgleichsabgabe vom Land, den Landkreisen oder Gemeinden erhoben, stehen diesen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes 15 vom Hundert der Abgabe zu, welche zweckgebunden für die Umsetzung von Naturschutzprojekten zu verwenden sind."

Artikel 2[2])

Änderung des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes

§ 43 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 554), erhält folgende Fassung:

„§ 43

Feuerschutzsteuer

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), ist für Zwecke des Brandschutzes zu verwenden. Bis zu 10 vom Hundert des Aufkommens können für Ausgaben des Katastrophenschutzes verwendet werden. Über die Mittel aus der Feuerschutzsteuer verfügt das für den Brandschutz zuständige Ministerium."

Artikel 3[3])

Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung

§ 8 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 werden die Worte „in Blockform" gestrichen.
2. Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

[1]) Ändert GVBl. II 881-17
[2]) Ändert GVBl. II 312-5
[3]) Ändert GVBl. II 323-111
[4]) Ändert GVBl. II 60-6
[5]) Ändert GVBl. II 72-41
[6]) Ändert GVBl. II 70-82

Artikel 4[4])

Änderung des Hessischen Straßengesetzes

Das Hessische Straßengesetz vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1994 (GVBl. I S. 696), wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Dem Land kann durch Vereinbarung mit den Landkreisen die Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen einschließlich des Um- und Ausbaus gegen Ersatz der entstehenden Kosten übertragen werden. Die Rechte der Landkreise als Träger der Straßenbaulast bleiben unberührt."

   b) Abs. 5 wird gestrichen.
2. § 46 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Unsere Straßenbaubehörde für Bundesfernstraßen und Landesstraßen sind die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen."

   b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Soweit Landkreise Träger der Straßenbaulast sind, ist der Kreisausschuß Straßenbaubehörde, soweit Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind, ist der Gemeindevorstand Straßenbaubehörde."

Artikel 5[5])

Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes

Das Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die durchschnittliche Jahresbeihilfe beträgt für jeden Schüler der beihilfeberechtigten Ersatzschulen 72,5 vom Hundert, der beihilfeberechtigten Sonderschulen 75 vom Hundert der Personalkosten, die je Schüler der öffentlichen Schulen der entsprechenden Schulformen und -stufen aufgewendet werden.

2. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 6[6])

Änderung des Fachhochschulgesetzes

§ 40 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359) erhält folgende Fassung:

„§ 40

Staatliche Finanzhilfe

(1) Das Land kann nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans den Trägern nichtstaatlicher Fachhochschulen, denen nach § 39 Abs. 1 die Eigenschaft einer anerkannten Fachhochschule verliehen wurde, Beihilfen zu den Vergütungskosten ihrer Lehrkräfte gewähren, wenn

1. ein besonderes Interesse des Landes an einer Förderung festgestellt wird,
2. der anerkannte Studiengang in Übereinstimmung mit der Ausbauplanung für die Fachhochschulen des Landes steht und
3. die Voraussetzungen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit nach dem Dritten Abschnitt des Zweiten Teils der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), erfüllt sind.

Die durchschnittliche Jahresbeihilfe beträgt für jeden Studierenden 72,5 vom Hundert des Betrages, der sich ergibt, wenn der jeweils vorjährige Besoldungs- und Vergütungsaufwand des Landes für die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte sowie für die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrbeauftragten einer Fachhochschule des Landes mit vergleichbaren Fachbereichen durch die Zahl ihrer Studierenden geteilt wird. Der Berechnung sind die halbierten Summen der Studentenzahlen an den amtlichen Erhebungsstichtagen des letzten Sommer- und Wintersemesters zugrunde zu legen. Die Beihilfen können auch befristet gewährt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Fachhochschulen, deren Träger eine Gebietskörperschaft ist,
2. Fachhochschulen, deren Studiengänge ausschließlich oder überwiegend auf den Bereich der Verwaltung im öffentlichen Dienst ausgerichtet sind.

(3) Für beihilfeberechtigte Fachhochschulen werden Zusatzbeihilfen geleistet, wenn das Ministerium für Wissenschaft und Kunst festgestellt hat, daß sie für die Entwicklung des Fachhochschulwesens bedeutsame Versuche durchführen. Die Zusatzbeihilfe beträgt für jeden Studierenden des betreffenden Studiengangs 15 vom Hundert des Betrages, der sich aus Abs. 1 Satz 2 ergibt.

(4) Privatrechtliche Vereinbarungen über eine Vergütung für den Besuch nichtstaatlicher Fachhochschulen werden durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen."

Artikel 7[7])

Änderung des Gesetzes betreffend die European Business School

Im Gesetz betreffend die European Business School vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181, 191) werden die Worte „§ 9 Ersatzschulfinanzierungsgesetz" durch die Worte „§ 40 des Fachhochschulgesetzes" ersetzt.

Artikel 8[8])

Aufhebung des Hessischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Das Hessische Ausbildungsförderungsgesetz vom 11. Juli 1984 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird aufgehoben.

Artikel 9[9])

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung

Die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. I S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „35 000 Deutsche Mark" durch die Worte „den steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 EStG" ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
   a) Als Satz 5 wird eingefügt:
   „Fahrkosten sind nur insoweit beihilfefähig, als sie den Betrag von 20 Deutsche Mark je einfache Fahrt übersteigen."
   b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
3. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „35 000 Deutsche Mark" durch die Worte „den steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 EStG" ersetzt.
   b) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „40 vom Hundert" durch die Worte „50 vom Hundert" ersetzt.
5. In § 17 Abs. 10 Satz 3 werden die Worte „nach § 12 Abs. 2 der Tag der Geburt oder der Aufnahme in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind," gestrichen.

Artikel 10[10])

Gesetz zur Regelung der Amtszeit der Personalvertretungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Hessischen Landesinstitutes für Pädagogik

§ 1

Aussetzung von Wahlen

(1) Die im Jahr 1996 im Hessischen Institut für Lehrerfortbildung, dem Hessi-

[7]) Ändert GVBl. II 70-141
[8]) Hebt auf GVBl. II 72-102
[9]) Ändert GVBl. II 323-66
[10]) GVBl. II 326-12

schen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung und für die Landesbildstelle nach dem ersten Teil des Hessischen Personalvertretungsgesetzes anstehenden Wahlen der Personalvertretung der Dienststellen werden bis zur Zusammenführung dieser Institute im Hessischen Landesinstitut für Pädagogik – längstens jedoch für ein Jahr – ausgesetzt.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder der Personalvertretungen im Hessischen Institut für Lehrerfortbildung, dem Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung und der Landesbildstelle nehmen ihr Amt bis zur Konstituierung der Personalvertretung des neu errichteten Landesinstitutes wahr.

Artikel 11

Entsteinerungsklausel

Soweit durch dieses Gesetz Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Die Art. 1 bis 3, 5 bis 8 und 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Art. 4 tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Art. 9 Nr. 1 und 4 tritt am 1. Juni 1996 in Kraft. Art. 9 Nr. 2, 3 und 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. März 1996

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister der Finanzen

Starzacher

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge*)

Vom 5. März 1996

Artikel 1

Das Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 710, 1994 I S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      „1. Personen, denen der Aufenthalt nach dem Asylverfahrensgesetz in der Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 430), gestattet ist,".
   b) Nr. 3 wird gestrichen.
   c) In Nr. 4 werden die Angaben „30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062)" durch die Angaben „28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186)" ersetzt.
   d) In Nr. 5 werden die Angaben „9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1384)" durch die Angaben „2. September 1994 (BGBl. I S. 2265)" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung" die Worte „der Landesregierung" eingefügt.
3. Nach § 2 wird als § 2 a eingefügt:

„§ 2 a
Unterbringung

Die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, die nach § 1 aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen. Das Nähere über die Beschaffenheit der Unterkunft und die Ausgestaltung der Unterbringung wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt."

4. In § 3 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 werden jeweils die Worte „Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Worte „für die Angelegenheiten der Flüchtlinge zuständige Ministerium" ersetzt.
5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Erstattung von Aufwendungen

(1) Die den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 werden in Form von festen Beträgen nach Anlage 1 erstattet.

Anlage 1

(2) Abweichend von Abs. 1 werden

1. für die Aufnahme und Unterbringung von jungen Menschen die notwendigen Aufwendungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten erstattet, wenn den Unterzubringenden Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe zu gewähren sind, die Unterzubringenden als Minderjährige unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und keine Personensorgeberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland haben; § 89 d Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775), bleibt unberührt,
2. die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen, soweit sie den Betrag von 20 000,– Deutsche Mark je Person und Kalenderjahr übersteigen, erstattet.

Die Erstattung erfolgt in diesen Fällen nach Einzelnachweis.

(3) Für Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4, 5 und 7 sind die Erstattungen auf längstens zwei Jahre begrenzt. Für Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sind die Erstattungen auf die Dauer ihrer Aufenthaltsbefugnis, längstens auf zwei Jahre, begrenzt.

(4) Die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages erfolgt kalendervierteljährlich. Maßgeblich für die Höhe der Erstattung ist die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November festgestellte Zahl der ausländischen Flüchtlinge, für die eine Erstattung nach diesem Gesetz gewährt wird. Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Auf Antrag werden Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag gewährt. Sie dürfen 90 vom Hundert der im Abrechnungszeitraum zu erwartenden Erstattungen nicht übersteigen.

(5) Die Landesregierung paßt die Beträge nach Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 durch Rechtsverordnung an, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung erforderlich ist; Verwaltungskosten werden dabei nicht berücksichtigt."

6. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 2
Übergangsregelung

(1) Die Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge vom

*) Ändert GVBl. II 37-33

10. Mai 1994 (GVBl. I S. 272) gilt als Verordnung der Landesregierung fort.

(2) Die Aufwendungen für Asylberechtigte, deren Aufenthaltsgenehmigung vor dem 1. April 1996 erteilt wurde, werden den Landkreisen und Gemeinden bis zum 30. Juni 1997 nach § 4 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 710, 1994 I S. 43), erstattet.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Fassung des Art. 1 Nr. 5 dieses Gesetzes erstattet das Land den Landkreisen und Gemeinden die Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Fassung von Art. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes für die Jahre 1997 bis 1999 durch feste Beträge je Person nach Anlage 2. § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Fassung von Art. 1 Nr. 5 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

Anlage 2

Artikel 3
Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wird ermächtigt, das Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Art. 1 Nr. 3 tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Art. 1 Nr. 5 und Art. 2 Abs. 3 treten am 1. Juli 1997 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. April 1996 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. März 1996

Der Hessische Ministerpräsident.

Eichel

Der Hessische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

Anlage 1 zu Artikel 1 Nr. 5

Je Flüchtling und Monat werden ab 1. Januar 2000 erstattet:

den Städten		den Landkreisen	
Darmstadt	1100,– DM,	Main-Taunus	950,– DM,
Frankfurt am Main	1100,– DM,	Hochtaunus	950,– DM,
Offenbach	1100,– DM,	Offenbach	950,– DM,
Wiesbaden	1100,– DM,	Groß Gerau	900,– DM,
Kassel	900,– DM,	Darmstadt-Dieburg	900,– DM,
		Rheingau-Taunus	900,– DM,
		Bergstraße	900,– DM,
		Main-Kinzig	900,– DM,
		Wetterau	900,– DM,
		Odenwald	900,– DM,
		Gießen	900,– DM,
		Lahn-Dill	800,– DM,
		Marburg-Biedenkopf	800,– DM,
		Limburg-Weilburg	800,– DM,
		Kassel	800,– DM,
		Fulda	800,– DM,
		Hersfeld-Rotenburg	800,– DM,
		Werra-Meißner	800,– DM,
		Schwalm-Eder	800,– DM,
		Waldeck-Frankenberg	800,– DM,
		Vogelsberg	800,– DM.

Anlage 2 zu Artikel 2 Abs. 3

Übergangsregelung

Je Flüchtling und Monat werden ab 1. Juli 1997 bis zum 31. Dezember 1999 erstattet:

Im Jahr	1997	1998	1999
den Städten			
Darmstadt	1100,– DM	1100,– DM	1100,– DM
Frankfurt am Main	1100,– DM	1100,– DM	1100,– DM
Offenbach	1140,– DM	1100,– DM	1100,– DM
Wiesbaden	1100,– DM	1100,– DM	1100,– DM
Kassel	980,– DM	926,– DM	900,– DM
den Landkreisen			
Main-Taunus	950,– DM	950,– DM	950,– DM
Hochtaunus	950,– DM	950,– DM	950,– DM
Offenbach	1050,– DM	992,– DM	950,– DM
Groß Gerau	1001,– DM	945,– DM	900,– DM
Darmstadt-Dieburg	940,– DM	900,– DM	900,– DM
Rheingau-Taunus	959,– DM	906,– DM	900,– DM
Bergstraße	972,– DM	918,– DM	900,– DM
Main-Kinzig	915,– DM	900,– DM	900,– DM
Wetterau	994,– DM	938,– DM	900,– DM
Odenwald	900,– DM	900,– DM	900,– DM
Gießen	900,– DM	900,– DM	900,– DM
Lahn-Dill	800,– DM	800,– DM	800,– DM
Marburg-Biedenkopf	923,– DM	872,– DM	821,– DM
Limburg-Weilburg	800,– DM	800,– DM	800,– DM
Kassel	902,– DM	852,– DM	802,– DM
Fulda	800,– DM	800,– DM	800,– DM
Hersfeld-Rotenburg	860,– DM	813,– DM	800,– DM
Werra-Meißner	924,– DM	873,– DM	822,– DM
Schwalm-Eder	887,– DM	838,– DM	800,– DM
Waldeck-Frankenberg	800,– DM	800,– DM	800,– DM
Vogelsberg	938,– DM	886,– DM	834,– DM

Bekanntmachung der durch Bundesrecht geänderten Sätze der Amtszulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes*)

Vom 21. Februar 1996

Die Sätze der in der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810), ausgebrachten Amtszulagen werden auf Grund des § 8 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit Art. 2 § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) nachstehend bekanntgemacht.

Die mit Wirkung vom 1. Mai 1995 geltenden Sätze der Amtszulagen betragen in

1. Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 — 427,14 DM,
2. Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 13 — 135,02 DM,
3. Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 — 179,95 DM,
4. Fußnoten 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 13

   Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 14

   und

   Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 — 269,91 DM,
5. Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 9 — 1 118,40 DM.

Wiesbaden, den 21. Februar 1996

Der Hessische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 323-59

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Februar 1995 (GVBl. I S. 131)

In § 12 Abs. 1 muß es statt „Steuerzahlkraft" „Steuerkraftzahl" heißen.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400
Druck: A. Bernecker GmbH & Co, Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 53126, Fax (05661) 53131

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.